

Ergänzende Bestimmungen zur AVBWasserV mit Preisblatt

I. Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV)

1. Die Stadtwerke Bad Wildbad GmbH & Co. KG schließen den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks ab. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, wird der Vertrag mit dem Erbbauberechtigten abgeschlossen.
2. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks - Mieter, Pächter, Nießbraucher - abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet.
3. Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes zu, so wird der Versorgungsvertrag mit dem Verband der Wohnungseigentümer abgeschlossen.
4. Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), wird der Versorgungsvertrag mit der Eigentümergemeinschaft abgeschlossen. Jeder Eigentümer haftet als Gesamtschuldner.

Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich, eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Eigentümer mit den Stadtwerken Bad Wildbad GmbH & Co. KG abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Eigentümer berühren, den Stadtwerken Bad Wildbad GmbH & Co. KG unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke Bad Wildbad GmbH & Co. KGs auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

II. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)

1. Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz ist ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 70% der ansetzbaren Kosten.
2. Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach der zulässigen Geschossfläche. Diese ergibt sich durch die Vervielfachung der Grundstücksfläche nach Ziffer 2.1 mit der Geschossflächenzahl nach Ziffer 2.2.

2.1 Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist.
- b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 Meter von der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

2.2 Geschossflächenzahl

- (1) Die Geschossflächenzahl ergibt sich aus der Festsetzung des Bebauungsplans. Weist der Bebauungsplan eine Baumassenzahl aus, ergibt sich die Geschossflächenzahl aus der Teilung der Baumassenzahl durch 3,5. Dabei werden Dezimalbrüche bis auf eine Stelle hinter dem Komma abgerundet (bis 5) bzw. aufgerundet (über 5)
- (2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, gilt die Geschossflächenzahl 0,3.
- (3) In Gebieten, für die sich ein Bebauungsplan in Aufstellung befindet, ist die Geschossflächenzahl nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Absatz 1 findet sinngemäß Anwendung.
- (4) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan weder die Geschossflächenzahl noch die Baumassenzahl festsetzt, ist nach §17 Abs. I Baunutzungsverordnung (BauNVO) für das jeweilige Baugebiet höchstzulässige Geschossflächenzahl bzw. Baumassenzahl maßgebend; dabei wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrundegelegt:
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

Lassen sich Grundstücke keinem der in § 17 Abs. 1 BauNVO genannte Baugebiete zuordnen, so werden die für Mischgebiete festgesetzten höchstzulässigen Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.

Bei Bauwerken mit Geschosshöhen von mehr als 3,5 Meter ergibt sich die Geschosshöhe durch Teilung der tatsächlichen vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmalige Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Abs. 1 Satz 3 auf- bzw. abgerundet. Absatz 3 bleibt unberührt.

- (5) Ist im Einzelfall eine größere Geschossfläche genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- (6) Als Geschossfläche gelten Vollgeschosse im Sinne der Baunutzungsverordnung.

III. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

1. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen
2. Die Herstellung sowie Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der Antragsformulare der Stadtwerke Bad Wildbad GmbH & Co. KG zu beantragen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Bad Wildbad GmbH & Co. KG die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses nach den im Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen veröffentlichten Sätzen.
4. Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Bad Wildbad GmbH & Co. KG die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
5. Nach Beendigung des Versorgungsvertrages sind die Stadtwerken Bad Wildbad GmbH & Co. KG berechtigt, die Hausanschlussleitung zu beseitigen oder von der Versorgungsleitung abzutrennen.

IV. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten werden zu dem vom den Stadtwerken Bad Wildbad GmbH & Co. KG angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

V. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Zahlungspflichten zur Ausräumung einer eventuell bestehenden wirtschaftlichen Unzumutbarkeit des Anschlusses und/oder der Versorgung bleiben von den Ziffern II. und III. unberührt.

VI. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist eine Anschlussleitung dann, wenn sie eine Länge von 25 m überschreitet.

VII. Inbetriebsetzung (§ 13 AVBWasserV)

Der Kunde erstattet den Stadtwerken Bad Wildbad GmbH & Co. KG die Kosten für jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage nach den im Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen veröffentlichten Pauschalsätzen.

VIII. Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Bad Wildbad GmbH & Co. KGs den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

IX. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (§ 22 AVBWasserV)

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden nach Maßgabe der hierfür von den Stadtwerken Bad Wildbad GmbH & Co. KG vorgesehenen Bestimmungen vermietet.

X. Ablesung und Abrechnung (§§ 20, 24 und 25 AVBWasserV)

Zählerablesung und Abrechnung erfolgen grundsätzlich in zwölfmonatlichen Abständen. Die Stadtwerke Bad Wildbad GmbH & Co. KG erheben monatliche Abschlagszahlungen.

XI. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27, 33 AVBWasserV)

Die Kosten aus Zahlungsverzug, einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung sind den Stadtwerken Bad Wildbad GmbH & Co. KG nach den im Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen veröffentlichten Pauschalsätzen zu erstatten.

XII. Zeitweilige Absperrung des Anschlusses - § 32 AVBWasserV

Der Kunde erstattet den Stadtwerken Bad Wildbad GmbH & Co. KG die Kosten für eine von ihm nach § 32 Abs. 7 AVBWasserV beantragte zeitweilige Absperrung des Anschlusses und dessen Wiederinbetriebnahme nach tatsächlichem Aufwand.

XIII. Auskünfte

Die Stadtwerke Bad Wildbad GmbH & Co. KG sind berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezugs des Kunden mitzuteilen.

XIV. Information zur Online-Streitbeilegung

Die Stadtwerke Bad Wildbad GmbH & Co. KG nehmen an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

Information zur Online-Streitbeilegung: Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter www.ec.europa.eu/consumers/odr finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen.

XV. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01.02.2017 in Kraft.

Preisblatt

zu den Ergänzenden Bestimmungen des Stadtwerke Bad Wildbad GmbH & Co. KG zur AVBWasserV

gültig ab 01.02.2017

1. Hausanschlusskosten (Ziffer III. 3. der Ergänzenden Bestimmungen)

Die Hausanschlusskosten werden nach Aufwand abgerechnet.

2. Inbetriebsetzungskosten (Ziffer VII. der Ergänzenden Bestimmungen)

Einbau von Wasserzählern 65,00 € netto 69,55 € brutto

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer für jede weitere beauftragte Inbetriebsetzung pauschal

65,00 € netto 69,55 € brutto

Stilllegung je Wasseranschluss inkl. Erdarbeiten

916,00 € netto 980,12 € brutto

Umverlegungen von Hausanschlüssen oder Leitungsverbindungen beauftragt
durch den Anschlussnehmer - nach Aufwand-

Bauwasseranschlusskosten an das Netz - nach Aufwand-

Hydrantenstandrohranschluss mit Zähler 48,00 € netto 51,36 € brutto

Überflur-Hydrantenanschluss mit Zähler 48,00 € netto 51,36 € brutto

3. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (Ziffer IX. der Ergänzenden Bestimmungen)

Mahnkosten 4,00 €¹

Nachkassio 90,00 €¹

Einstellung der Versorgung 90,00 €¹

Wiederaufnahme der Versorgung 90,00 € netto 96,30 € brutto

Die genannten Preise gelten während der üblichen Arbeitszeiten.

Die Wiederaufnahme nach Sperrung außerhalb der üblichen Arbeitszeiten wird berechnet mit:

111,60 € netto 119,41 € brutto

4. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet. Die mit ¹ gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.